

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

**Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 32/78 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen)
— Drucksache 8/2537 —**

A. Problem

Das Zollkontingent für Bananen für das Kalenderjahr 1978 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1978 wurde um 55 000 t auf 650 000 t erhöht.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Bericht des Abgeordneten Dr. Ahrens

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Der Bundesrepublik steht nach dem dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für Bananen“ ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Nicht-EWG-Ländern zu.

Die Höhe des jeweiligen Jahreskontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren des Vorjahres. Da die genauen Importzahlen für das Kalenderjahr 1977 seinerzeit noch nicht vorlagen, eröffnete die Bundesregierung für das Jahr 1978 zunächst auf Grund

einer geschätzten Einfuhrmenge ein vorläufiges Zollkontingent von 358 000 t. Inzwischen liegen die endgültigen Importzahlen des Kalenderjahres 1977 vor. Die in Nummer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“ geforderte Voraussetzung, daß es den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nicht möglich ist, die von der Bundesrepublik benötigten Mengen zu liefern, liegt vor. Das Zollkontingent für das Jahr 1978 wurde deshalb nach einer ersten Erhöhung um 237 000 t um weitere 55 000 t auf 650 000 t erhöht. Die Bundesregierung hat von der Ermächtigung im vollen Umfang Gebrauch gemacht und den Deutschen Teil-Zolltarif entsprechend angepaßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 25. April 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf

Dr. Ahrens

Vorsitzender

Berichterstatte